

Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamtes

(Änderung vom 6. Juli 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamtes vom 18. August 2004 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker Kathrin Arioli

**Verordnung
über die automatisierte Verfahrenskontrolle
und das elektronische Archiv des Migrationsamtes**
(Änderung vom 6. Juli 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamtes vom 18. August 2004 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über das elektronische Archiv des Migrationsamtes
(ELARV)**

Daten-
sammlungen

§ 1. Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 sowie der dazu erlassenen Verordnungen betreibt das Migrationsamt folgende elektronische Datensammlungen:

- lit. a wird aufgehoben.
- lit. b und c werden zu lit. a und b.
- c. das Datenaustauschsystem zwischen Migrationsamt und Einwohnerkontrollen (MiGEK).

§ 2 wird aufgehoben.

Elektronisches
Archiv

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Im ELAR werden insbesondere folgende Personendaten und besonderen Personendaten bearbeitet:

- a. Name, Vorname, Aliasname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse und Nationalität,
- b. ausländerrechtlicher Status,
- c. Entfernungs-, Fernhalte-, Vollzugs- und Zwangsmassnahmen,
- d. Verfahrensdaten,
- e. Ausbildung und Arbeitszeugnisse,
- f. berufliche Tätigkeit und Arbeitsort,
- g. AHV-Nummer,
- h. Heimatort,

- i. Zivilstand,
- j. finanzielle Verhältnisse,
- k. strafrechtliche Verfahren und Verurteilungen sowie administrative Massnahmen,
- l. Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen,
- m. Gesundheitszustand,
- n. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

§ 3 b. ¹ Das MiGEK dient

MiGEK

- a. der Vereinfachung und Unterstützung der Zusammenarbeit sowie der sicheren Kommunikation zwischen dem Migrationsamt und den Einwohnerkontrollen des Kantons Zürich,
- b. der gegenseitigen elektronischen Übermittlung von Daten und Dokumenten im ausländer- und asylrechtlichen Bereich, insbesondere von:
 - 1. Gesuchen um Erteilung und Verlängerung von ausländerrechtlichen Bewilligungen und Ausweisen,
 - 2. Mutationsmeldungen über die persönlichen Verhältnisse der ausländischen Person,
- c. der Vereinbarung von Terminen für die Erfassung von Daten für den Ausländerausweis.

² Das MiGEK enthält Personendaten aus dem ELAR und dem ZEMIS sowie Daten zur Terminvereinbarung für die Erfassung der Daten für den Ausländerausweis.

³ Es gelten folgende Zugriffsberechtigungen:

- a. Das Migrationsamt ist berechtigt, sämtliche Daten zu bearbeiten.
- b. Die kommunalen Einwohnerkontrollen sind berechtigt,
 - 1. die Daten der in ihrer Gemeinde wohnhaften ausländischen Personen zu bearbeiten, die notwendig sind für die Meldung von Adressmutationen einschliesslich Zu- und Wegzügen, Zivilstandsänderungen, Änderungen der Personalien, zur Terminvereinbarung für die Erfassung der für den Ausländerausweis notwendigen Daten sowie für die Übermittlung von Bewilligungsgesuchen,
 - 2. die Daten der im Kanton Zürich ausserhalb ihrer Gemeinde wohnhaften ausländischen Personen abzufragen und zu bearbeiten, wenn dies zur Erfassung eines Zu- oder Wegzugs in eine andere Gemeinde notwendig ist.

Beschaffung von Personendaten	<p>§ 4. ¹ Das Migrationsamt beschafft die im ELAR, im PuM und im MiGEK enthaltenen Personendaten in der Regel bei den im Ausländer- und Asylwesen geführten Personenregistrierungen des Bundes, den Einwohnerkontrollen, den kommunalen Sozialbehörden, dem Kantonalen Sozialamt, den Polizeiorganen und den Organen der Strafrechtspflege.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen	<p>§ 5. ¹ Die betroffene Person ist verpflichtet, dem Migrationsamt die für das ELAR benötigten Angaben zu machen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Mitwirkungspflichten der Behörden	<p>§ 6. ¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden melden dem Migrationsamt folgende Daten ausländischer Personen:</p> <p>lit. a–h unverändert.</p> <p>i. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss Art. 82 f der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE),</p> <p>lit. j unverändert.</p> <p>k. Bezug von Ergänzungsleistungen gemäss Art. 82 d VZAE,</p> <p>l. Entscheide über definitive Schulausschlüsse von ausländischen Schülerinnen und Schülern gemäss Art. 82 e VZAE.</p> <p>² Bei Verfahren zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts wegen Wiederaufnahmegründen gemäss Art. 62 oder 63 AIG kann das Migrationsamt die kantonalen und kommunalen Polizeien mit Erhebungen beauftragen.</p>
Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei	<p>§ 7. Die Kantonspolizei ist befugt, die im ELAR enthaltenen Personendaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Vollzugs der Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Asylrecht zu bearbeiten.</p>
Bekanntgabe von Daten	<p>§ 8. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Auf Anfrage gibt das Migrationsamt Personendaten aus dem ELAR und dem PuM bekannt:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p>
Datensicherheit	<p>§ 10. ¹ Der Zugriff auf ELAR, PuM und MiGEK erfolgt nach Benutzerprofilen und ist mit Passwörtern gesichert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <hr/>

Begründung

A. Ausgangslage

Die Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamtes (LS 142.51) regelt den Betrieb und die Benützung der elektronischen Datensammlungen des Migrationsamtes des Kantons Zürich. Das Migrationsamt betreibt die automatisierte Verfahrenskontrolle (VK) nicht mehr, die in der VK enthaltenen Personendaten sind neu im elektronischen Archiv des Migrationsamtes (ELAR) integriert.

Das Migrationsamt hat die Applikation MiGEK eingeführt, welche die Zusammenarbeit zwischen dem Migrationsamt und den Einwohnerkontrollen des Kantons Zürich unterstützt. Das MiGEK ermöglicht den elektronischen Datenfluss und die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen dem Migrationsamt und den Einwohnerkontrollen und ersetzt damit den bisherigen Datenaustausch auf dem Postweg. Im Weiteren erlaubt es den Einwohnerkontrollen und den ausländischen Personen, einen Termin für die Abgabe der für den Ausländerausweis notwendigen biometrischen Daten im Migrationsamt zu reservieren und zu verschieben. Im MiGEK werden keine besonderen Personendaten bearbeitet. Die im MiGEK enthaltenen Personendaten stammen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS). Zusätzlich enthält es Daten im Zusammenhang mit der Terminvereinbarung für die Abnahme und Erfassung von Daten für den Ausländerausweis.

Diese Änderungen erfordern eine Überarbeitung der Verordnung über die automatisierte Verfahrenskontrolle und das elektronische Archiv des Migrationsamtes. Neben der Aufhebung von Bestimmungen aufgrund der Einstellung der VK und Ergänzungen zum MiGEK werden die Mitwirkungspflichten der Behörden an die Bundesgesetzgebung angepasst. Dabei wird die durch die Polizeiorgane geleistete Amtshilfe in ausländerrechtlichen Verfahren konkretisiert. Schliesslich werden einige terminologische Änderungen vorgenommen.

Sämtliche Hinweise der Datenschutzbeauftragten wurden berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Erlassstitel:

Aufgrund des Wegfalls der VK ist der Erlassstitel anzupassen.

§ 1. Datensammlungen

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurde revidiert und heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20). Durch den Wegfall der VK ist lit. a aufzuheben. Dadurch werden lit. b und c zu lit. a und b. Die Applikation MiGEK ist neu in lit. c aufzunehmen.

§ 2. Automatisierte Verfahrenskontrolle

Das Migrationsamt betreibt die VK nicht mehr weiter, weshalb § 2 aufgehoben wird.

§ 3. Elektronisches Archiv

Die in der VK enthaltenen Daten werden neu im ELAR bearbeitet. In § 3 ist die Auflistung der im ELAR enthaltenen Daten entsprechend zu erweitern. Neu werden in lit. n Personendaten aus Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen aufgeführt, womit eine Anpassung an die im Bundesrecht seit dem 1. Januar 2019 konkretisierten Meldepflichten im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen erfolgt.

§ 3b. MiGEK

Das Migrationsamt betreibt die Applikation MiGEK, die insbesondere der elektronischen Übermittlung von Dokumenten und Personendaten sowie der sicheren Kommunikation zwischen dem Migrationsamt und den Einwohnerkontrollen des Kantons Zürich dient. Das MiGEK enthält Personendaten aus dem ZEMIS. Eigene Daten enthält es nur im Zusammenhang mit der Terminvereinbarung für die Erfassung von Daten für den Ausländerausweis. Darunter fallen die Personalien der ausländischen Personen, das Reservationsdatum sowie der Status der Reservation. Die Mitarbeitenden des Migrationsamtes sind berechtigt, sämtliche im MiGEK vorhandenen Daten zu bearbeiten. Die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen können die Daten von ausländischen Personen, die in ihrer Gemeinde wohnhaft sind, bearbeiten. Dabei ist die Bearbeitung auf die Meldung von Adressmutationen, von Zu- und Wegzugsdaten, von Zivilstandsänderungen und von Änderungen der Personalien sowie auf die Übermittlung von Bewilligungsgesuchen und die Terminvereinbarung für die Abgabe der für den Ausländerausweis notwendigen Daten im Migrationsamt beschränkt. Daten von

ausländischen Personen, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Zürich wohnhaft sind, können sie zur Verarbeitung eines Gemeindewechsels abfragen und bearbeiten.

§ 4. Beschaffung von Personendaten

Abs. 1 ist aufgrund des Wegfalls der VK anzupassen. Zudem ist das MiGEK, das die Daten aus dem ZEMIS und den Einwohnerkontrollen bezieht, neu aufzunehmen.

§ 6. Mitwirkungspflichten der Behörden

Die vorliegenden Anpassungen stellen keine materiellen Änderungen der Meldepflichten dar. Es werden lediglich die bereits von Bundesrechts wegen geltenden Meldepflichten nachgeführt.

Mit Inkrafttreten des AIG wurden die Meldepflichten der Behörden präzisiert oder erweitert. Die bereits unter dem AuG bestehende Meldepflicht für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurde auf die in Art. 82f der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) genannten Entscheide eingeschränkt (lit. i). Neu obliegt den Durchführungsstellen von Ergänzungs- und Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen (lit. k) und den Schulbehörden im Zusammenhang mit Entscheiden über definitive Schulausschlüsse (lit. l) eine Meldepflicht (Art. 82d und 82e VZAE).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Migrationsamt auf die Unterstützung durch die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien angewiesen. Diese Amts- und Vollzugshilfe ist in § 6 des Polizeigesetzes (LS 550.1) in allgemeiner Form geregelt. Zwecks Konkretisierung wird die heute gelebte Amtshilfe neu in Abs. 2 ausdrücklich aufgenommen. Demnach kann das Migrationsamt die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien mit Erhebungen im Zusammenhang mit Widerrufsgründen nach Art. 62 oder 63 AIG beauftragen. Darunter fallen beispielsweise Verfahren zur Überprüfung von Arbeitsverhältnissen und zur Überprüfung des Aufenthaltsortes.

§ 7. Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei

Die in der VK enthaltenen Daten wurden in das ELAR integriert. Nach dem Wegfall der VK greift die Polizei deshalb nur noch auf das ELAR zu, um ihre asyl- und ausländerrechtlichen Kontroll- und Vollzugsaufgaben wahrzunehmen. Im Einklang mit der Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (LS 211.56) wird klargestellt, dass nur die Kantonspolizei Zugriff auf diese Daten hat, was auch in der Marginalie zum Ausdruck kommt.

§ 8. Bekanntgabe von Daten

Abs. 2 ist aufgrund des Wegfalls der VK anzupassen.

§ 10. Datensicherheit

Abs. 1 ist aufgrund des Wegfalls der VK und der Inbetriebnahme des MiGEK anzupassen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.